

schließe ich an dieser Stelle die Debatte zu Tagesordnungspunkt 8.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16934, den Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 mit den in seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Wir stimmen damit über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU- und die FDP-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Das ist nicht der Fall.

(Widerspruch bei der SPD)

– Doch, es gibt Gegenstimmen bei der SPD-Fraktion. Dann frage ich jetzt auch die Enthaltungen ab, die – wie angekündigt – bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD-Fraktion sind. Mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15517 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet** worden.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 9 und damit zu einem Vorlese- und Abstimmungsmarathon. Ich beginne mit:

9 Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15234

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16936

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt sollen zu Protokoll gegeben werden (s. *Anlage 1*).

Darum kommen wir sofort zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in der Drucksache 17/16936, den Gesetzentwurf mit denen seiner Beschlussempfehlung näher bezeichneten Änderungen anzunehmen. Deshalb stimmen wir auch hier über die Beschlussempfehlung und nicht über den Gesetzentwurf selbst ab. Wer möchte der Beschlussempfehlung zustimmen? – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Stimmenthaltungen? – Sind bei der SPD-Fraktion. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/15234 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16937

zweite Lesung

Auch hier werden die Reden zu Protokoll gegeben (s. *Anlage 2*).

Wir können damit sofort zur Abstimmung kommen. Der Rechtssatzentwurf empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deswegen kommen wir jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die CDU-, die FDP- und die AfD-Fraktion. Gibt es Gegenstimmen? – Diese sind bei der SPD-Fraktion und bei der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16487** mit dem soeben festgestellten Abstimmungsergebnis **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze an das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16517

Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 17/16938

zweite Lesung

Die Reden sind zu Protokoll gegeben worden (s. *Anlage 3*).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16938, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Deshalb gibt es jetzt hier die Abstimmung über den Gesetzentwurf und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind CDU und FDP. Gibt es Gegenstimmen? – Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen stimmen dagegen. Die

Anlage 2

Zu TOP 10 – „Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz“ – zu Protokoll gegebene Reden

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, ein wichtiges Thema für die Justiz aufgegriffen. Wie ich bereits in meiner Rede zur ersten Lesung ausgeführt habe, spricht sich die Landesregierung nachdrücklich dafür aus, diesen Gesetzentwurf zu unterstützen.

Auch die Beratung im Rechtsausschuss hat die Wichtigkeit und Richtigkeit des vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens bestätigt. Vor allem hat die Sachverständigenanhörung eines sehr deutlich ergeben: Kein Sachverständiger hat die grundsätzliche Notwendigkeit der in Rede stehenden Gesetzesänderungen in Frage gestellt. Vielmehr gehen im Kern alle Sachverständigen – selbst diejenigen, die hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Entwurfs auch Kritik angemerkt haben – davon aus, dass die bestehende Gesetzeslage an die neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anzupassen ist. Das heißt für mich ganz klar: Wir brauchen diese Gesetzesänderungen für die Justiz, damit wir rechtssichere Grundlagen für unser Beurteilungssystem haben. Die Änderungen sind also unumgänglich.

Ein weiterer Aspekt ist für mich hierbei wichtig: Wir brauchen diese Gesetzesänderungen nicht irgendwann, sondern so rasch wie möglich. Denn die Verwaltungsgerichte werden die unzureichende Gesetzeslage keinesfalls für immer, sondern nur für eine nicht näher definierte Übergangszeit akzeptieren. Auch dies hat das Bundesverwaltungsgericht schon sehr deutlich so zu erkennen gegeben. Damit laufen wir Gefahr, dass unser Beurteilungssystem ohne die in Rede stehenden Gesetzesänderungen alsbald als rechtswidrig erachtet wird. Im schlimmsten Falle könnte das zu einer Blockade von Stellenbesetzungsverfahren führen.

Der Gesetzesentwurf sorgt hier also für die gebotene schnelle Rechtssicherheit. Nicht nachvollziehen kann ich insoweit übrigens die unter anderem von der Fraktion der SPD – von der, mit Verlaub, keine Alternative auf den Tisch gelegt wurde – im Rechtsausschuss erhobene Forderung, den Gesetzesentwurf fallen zu lassen und mit den Arbeiten an den erforderlichen Gesetzesänderungen noch einmal in Ruhe „von vorne“ anzufangen.

Im Übrigen habe auch ich mir die teilweise durchaus kritischen Anmerkungen in den Stellung-

nahmen der vom Rechtsausschuss angehörten Sachverständigen sehr genau durchgelesen. Dies gilt vor allem für die Bedenken des Deutschen Richterbundes, die neuen Verordnungsermächtigungen seien „zu weit“ gefasst und ließen daher keinen Raum mehr für das Mitbestimmungsrecht beim Erlass von Beurteilungsrichtlinien.

Zu diesen Bedenken haben sich bereits die Sprecher der Fraktionen von CDU und FDP im Rechtsausschuss sehr zutreffend und überzeugend geäußert. Auch ich bin der Auffassung, dass die Verordnungsermächtigungen – so wie sie jetzt formuliert sind – genau richtig zugeschnitten sind. Sie ermöglichen das, was das Bundesverwaltungsgericht fordert: nämlich eine Regelung der bedeutenden, grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen im Rang einer Rechtsverordnung.

Lassen Sie mich an dieser Stelle noch einmal wiederholen, was ich bereits in meiner Rede zur ersten Lesung ausgeführt habe: Selbstverständlich werde ich – sollte der Landtag, wofür ich nachdrücklich werbe, heute den Gesetzentwurf verabschieden – mit Blick auf die neuen Rechtsverordnungen auch die Berufsverbände in den diesbezüglichen Rechtsetzungsprozess unverzüglich einbinden. Für mich ist es von elementarer Bedeutung, dass jede einzelne dienstliche Beurteilung und daher auch das Beurteilungssystem bei den Betroffenen auf Akzeptanz stößt. Schon deswegen ist es für mich wichtig, zu hören, ob und gegebenenfalls welche Aspekte hier aus Sicht der Berufsverbände optimierungsbedürftig sind und wie dieser Optimierungsbedarf umgesetzt werden könnte. Ich lade daher den Richterbund und auch alle anderen Berufsverbände ein, den Gesetzentwurf – so wie ich – als Chance zu verstehen für eine Verbesserung des Beurteilungssystems und insoweit für einen weiteren Schritt nach vorne, für eine moderne und bessere Justiz.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich bitte Sie, heute entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses für den Gesetzentwurf zu stimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und – da dies eine der letzten Sitzungen in dieser Legislaturperiode ist – vielen Dank für Ihr Engagement für die nordrhein-westfälische Justiz in den vergangenen fünf Jahren!

Angela Erwin (CDU):

Das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG findet in der notwendigen dienstlichen Beurteilung entscheidende Verwirklichung. Deshalb kommt eben dieser dienstlichen Beurteilungsmöglichkeit eine entscheidende Bedeutung zu.

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits 2015 klarstellte, sind diese Beurteilungen ein entscheidendes Instrument der Personalsteuerung, durch welches das Recht der Richterinnen und Richter auf ein „angemessenes berufliches Fortkommen“ gesichert wird. Aus gutem Grund beschäftigen wir uns heute also genau damit.

In fundamentalen Entscheidungen des letzten und des vorherigen Jahres, also aus 2020 und 2021, hat das Bundesverwaltungsgericht noch einmal unmissverständlich klargemacht, dass die Beurteilungen von Richterinnen und Richtern nicht allein durch Verwaltungsvorschriften regelbar sind. Vielmehr ist deutlich geworden, dass es einer parlamentsgesetzlichen Entscheidung über ein Beurteilungssystem unter Würdigung aller Einzelmerkmale bedarf.

Das Bundesverwaltungsgericht hat auch verdeutlicht, dass unsere derzeitige Gesetzes- und Verordnungslage in NRW dazu nicht reicht. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir heute gemeinsam eine notwendige Änderung auf den Weg bringen und Rechtssicherheit schaffen.

Dass die Frage des grundlegenden Handlungsbedarfes unsererseits, als Gesetzgeber, besteht und wir diesen schnell erfüllen wollen – man könnte auch sagen, die Frage des „Ob“ eines Tätigwerdens beantworten – war bereits in unserer Anhörung im Ausschuss einhellige Auffassung.

Die Frage der Umsetzung, also die Frage des „Wie“ hingegen, haben wir in guter Vorarbeit und Zusammenarbeit mit den Sachverständigen vorangetrieben und heute eine gute Grundlage vorliegen. Schließlich hat keine oder kein Sachverständiger konkret rechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf geäußert.

Wir erreichen konkret drei Dinge durch das heutige Gesetz.

Erstens passen wir die beamtenrechtlichen Änderungen ganz konkret in den Punkten an, die uns das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigt hat und schaffen somit Rechtssicherheit.

Zweitens lösen wir die Verwaltungsvorschriften, wie vorgesehen, ganz konkret mit einer Verordnungsermächtigung ab. Und drittens wird der Rechtssatzvorbehalt, den die neue Rechtsprechung fordert, ebenfalls konsequent umgesetzt.

Wie es der Deutsche Richterbund bereits im Ausschuss durch die Anhörung deutlich machte, will ich deshalb schließen:

„Moderne Justiz für gut qualifizierte Führungskräfte muss durchlässiger sein, als bisher.“

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, genau das schaffen wir durch das heute zu verabschiedende Gesetz.

Sonja Bongers (SPD):

Die Notwendigkeit zur Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerwG besteht zweifelsohne. Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen jedoch, wie wichtig eine Einbeziehung der Verbände ist. Die Kritik muss ernst genommen werden und in das weitere Verfahren integriert werden. Wir fordern Sie deshalb auf: Geben Sie der auch von unserer Seite gesehenen Notwendigkeit einer Neuregelung den Zeitraum, den sie verdient. Dem vorgelegten Gesetz können wir aufgrund der berechtigten Kritik, insbesondere an den zukünftig fehlenden Mitbestimmungsmöglichkeiten, nicht zustimmen.

Christian Mangen (FDP):

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist erforderlich, um eine bestehende Gesetzeslücke zu schließen. In seinem Urteil vom 17. September 2020 betont das Bundesverwaltungsgericht, dass Verwaltungsvorschriften als Grundlage für die Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern nicht ausreichend sind.

Das Bundesverwaltungsgericht führt aus, dass aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Demokratiegebot die Pflicht des Gesetzgebers resultiert, maßgebliche Regelungen selbst zu treffen und nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen. Die Regelungsform durch Gesetz sei für das Beamtentum typisch und sachgerecht, wesentliche Inhalte des Beamtenrechts seien daher durch Gesetz zu regeln.

Die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 22 GG, wonach jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat, sind nach Ansicht der Bundesverwaltungsgerichts durch die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen auf Basis von Verwaltungsvorschriften nicht gewahrt. Dienstliche Beurteilungen spielen eine elementare Rolle für dieses grundrechtsgleiche Recht, da sie das entscheidende Instrument der Personalsteuerung darstellen.

Die derzeitige Gesetz- und Verordnungslage für Beamtenverhältnisse ist ausreichend, im Justizbereich fehlen in dem LRiStaG und der LVO jedoch spezifische Regelungen.

Um dort Rechtssicherheit zu schaffen, soll eine Verordnungsermächtigung in das LRiStaG aufgenommen werden, auf deren Grundlage dann die Beurteilungsrichtlinien als Rechtsverordnung erlassen werden können.

Wir befürworten eine höhere Transparenz und rechtssichere Auswahlentscheidungen bei dienstlichen Beurteilungen. Bei einem so wichtigen Vorgang wie den dienstlichen Beurteilungen unserer

Richter und Staatsanwälte darf es keine Grauzonen geben, weshalb es wichtig ist, schnell rechtsverbindlich Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt befinden wir uns in einer Übergangszeit, in der die Rechtsprechung den Status Quo noch duldet. Wenn wir aber nicht zügig handeln und rechtssichere Grundlagen schaffen, drohen Blockaden von Stellenbesetzungsverfahren.

In der erfolgten Anhörung hat Dr. Werner Richter, Präsident des OLG Düsseldorf bestätigt, dass der Entwurf den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts entspricht und sich auch sprachlich an verfassungskonformen Grundlagen orientiert. Aufgrund der präzisen Fassung bestünden insbesondere auch keine Bedenken bezüglich des Bestimmtheitsgebotes.

Er befürwortet ausdrücklich auch die Schaffung einer gesetzlichen Regelung zur Erprobung bei Übertragung eines höherwertigen Amtes. Eine solche Erprobung werde in der Praxis schon heute bei der Auswahl berücksichtigt. Im Lichte der aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen ist seiner Ansicht damit zu rechnen, dass die Rechtsprechung zukünftig ebenfalls eine gesetzliche Grundlage fordern wird, sodass der mit § 14 Abs. 6 vorgeschlagene Entwurf als praxisgerechter und vernünftiger Lösungsansatz anzusehen sei.

Die in der Anhörung teilweise geäußerte Kritik, dass die Regelungen über die vom Bundesverwaltungsgericht zwingend geforderten Verordnungen hinausgingen und die Mitbestimmung nicht gesichert sei, ist nicht überzeugend.

Die Gesetzesvorlage stellt einen ersten wichtigen Schritt dar und schafft den erforderlichen rechtlichen Rahmen. In einem zweiten Schritt kann dann an anderer Stelle über die genaue Ausführung, über Inhalt und Umfang des Beurteilungssystems diskutiert werden. Eine Mitbestimmung kann durch eine Verbändeanhörung sichergestellt werden.

Lassen Sie uns nicht abwarten, bis wichtige Stellen nicht mehr besetzt werden können, sondern helfen Sie mit, die bestehende Gesetzeslücke durch das vorliegende Gesetz zu schließen.

Ich fordere daher alle Fraktionen dazu auf, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterstützen.

Stefan Engstfeld (GRÜNE):

Die im Rechtsausschuss durchgeführte Anhörung hat sehr klar gezeigt, dass es auch zu diesem Gesetzesentwurf massive Kritikpunkte von fast allen benannten Sachverständigen gibt.

Zwar ist eine Neuregelung notwendig, leider wurde aber die Chance vertan, hier eine gute und umfassende Neuregelung unter Einbeziehung der Berufsverbände auf den Weg zu bringen.

Stattdessen hält die Landesregierung an einem mangelhaften und von allen Seiten kritisierten Gesetzesentwurf fest.

Insbesondere die Beschneidung der Mitbestimmungsrechte der Personalvertretungen durch den vorliegenden Entwurf lehnen wir entschieden ab. Daher stimmen wir gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Thomas Röckemann (AfD):

Wie wichtig eine dienstliche Beurteilung ist und vor allem welchen Mindestvoraussetzungen sie entsprechen muss, das hat die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt.

Denn die Beurteilung über die Leistung des Beamten, sind letztendlich auch der Schlüssel für etwaige Beförderungen.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt die noch existierenden Defizite in der Praxis an den Vorgaben gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts anzupassen.

Der Gesetzesentwurf sieht hierzu die Möglichkeit einer Verordnungsermächtigung vor, die den Regelbeurteilungszeitraum und Beurteilungsanlass normieren kann.

Dies gibt einerseits genug Flexibilität, um Zeiträume und Anlässe durch das Ministerium anzupassen, steckt zeitgleich jedoch auch einen klaren Rahmen ab, damit Richter und Staatsanwälte eindeutige Vorgaben haben, um ihre Beurteilungen erhalten zu können

Sowohl die Anpassung der Laufbahnverordnung bezüglich des Zeitraums der Regelbeurteilung sowie das Erfordernis einer Erprobung vor einer Beförderung sehen wir als geeignet an, um hier Rechtssicherheit auf beiden Seiten zu schaffen.

Die dienstliche Beurteilung von Beamten und Richtern im Geschäftsbereich des Justizministerium wird mit dem Gesetzesentwurf an die Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zwar angepasst.

Allerdings sollte es auch als Impuls verstanden werden, so wie es sich in der schriftlichen Anhörung herausgestellt hat, das Beurteilungswesen von Beamten und Richtern generell zu modernisieren.

Denn nur ein transparenter und rechtssicherer Prozess der Auswahlentscheidung für Beförderungen, kann auch bei den Bewerbern für Beförderungsstellen zu einer ausreichenden Akzeptanz führen.

Denn, wie schon in der ersten Lesung benannt, betrifft die dienstliche Beurteilung den Beamten oder Richter mittelbar in der Ausübung seines Dienstes und stellt die weiteren Weichen für die spätere Dienstausübung, aber auch einen maßgeblichen Motivationsfaktor dar.